

Kanton Nidwalden

Stand vom 30.12.2009

DAS GESUNDHEITSGESETZ BEFINDET SICH IN DER REVISION

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Beschrieb des Tätigkeitsbereichs;
2. tabellarischer Lebenslauf;
3. Kopie des Diploms beziehungsweise des Fähigkeitszeugnisses;
4. Kopie der Diplome über die absolvierten Weiterbildungen;
5. Nachweis über die Absolvierung der verlangten praktischen Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss;
6. Angaben und Zeugnisse betreffend die bisherige Tätigkeit;
7. aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister;
8. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt.

Fachlich ausgebildete Personen bedürfen keiner Berufsausübungsbewilligung, wenn sie unselbständig tätig sind und unter der Verantwortung und Aufsicht einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen, oder in eigener fachlicher Verantwortung in einer Institution des Gesundheitswesens tätig sind.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Keine erwähnt

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Inhaber und Inhaberinnen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung können gemäss eidgenössischem Binnenmarktgesetz auch im Kanton Nidwalden um eine Bewilligung nachsuchen.

Einzelregelung

Homöopathie

Eine Berufsausübungsbewilligung als Homöopathin beziehungsweise Homöopath erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1200 Stunden direkten Unterrichts in Theorie und Praxis (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 500 Stunden);
2. Anamnese, Symptomatologie, Hierarchisierung und Repertorisation nach den Regeln der Homöopathie.

Berufsausübung seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht.

Naturheilpraktik

Eine Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktikerin beziehungsweise Naturheilpraktiker erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1700 Stunden direkten Unterrichts in Theorie und Praxis (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 600 Stunden);
2. Anamnese, Gesprächsführung mit den Patientinnen und Patienten;
3. Klinische Untersuchungsmethoden sowie Erkennen und Differenzialdiagnose ansteckender Krankheiten gemäss Epidemiengesetzgebung;
4. Therapieformen der Naturheilpraktik auf der Grundlage unter anderem folgender komplementärmedizinischer Methoden:
 - a) Akupressur;
 - b) Diätetik;
 - c) Ernährung;
 - d) Homöopathie;
 - e) Hydrotherapie;
 - f) Massageverfahren;
 - g) Physikalische Anwendungen von Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe;
 - h) Phytotherapie.

Berufsausübung seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht.

Therapie der traditionellen Chinesischen Medizin (TCM)

Eine Berufsausübungsbewilligung als Therapeutin beziehungsweise Therapeut der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt. Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1500 Stunden direkten Unterrichts (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene, Psychosomatik, Heilkräuterkunde, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 600 Stunden);
 2. Anamnese, Feststellung von Krankheiten und Verletzungen sowie anderen gesundheitlichen Störungen, Meridiansysteme, Elementenlehre und Therapieformen nach den Regeln der TCM.
- Berufsausübung seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht.

Akupunktur

Eine Berufsausübungsbewilligung als Akupunkteurin beziehungsweise Akupunkteur erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

Vorausgesetzt wird in der Regel eine mindestens dreijährige Fachausbildung mit mindestens 1500 Stunden direkten Unterrichts (Präsenzzeit), die hinreichende Kenntnisse unter anderem in den folgenden Gebieten vermittelt:

1. Grundwissen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Hygiene und Psychosomatik, System und Gesetzgebung des Gesundheitswesens (mindestens 500 Stunden);
2. Anamnese, Befunderhebung, Meridiansysteme, Elementenlehre, Lokalisation und saubere Nadeltechnik nach den Regeln der Akupunktur (mindestens 1000 Stunden).

Berufsausübung seit Abschluss der Ausbildung während mindestens sechs Monaten unter fachlicher Aufsicht einer Akupunkteurin oder eines Akupunkteurs mit Berufsausübungsbewilligung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung.

Das Amt berücksichtigt bei der Anerkennung der Ausbildung die Anforderungen der Berufsverbände. Das Amt kann andere gleichwertige Ausbildungsgänge anerkennen.

Physiotherapie

Eine Bewilligung als weiterer Leistungserbringer gemäss KVG 3 erhält, wer die in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) genannten Voraussetzungen erfüllt. Dies sind: Abschluss einer vom SRK anerkannten Ausbildung oder eidgenössisches Diplom zuzüglich mindestens zweijährige, unselbstständige, praktische Tätigkeit unter einem zugelassenen Physiotherapeuten oder in der physikalisch-therapeutischen Abteilung eines Spitals (Artikel 50a Krankenversicherungsverordnung = KVV; SR 832.102)

(Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt Artikel 75 Absatz 4 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung = Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101)

Medizinische Massage

Eine Bewilligung als weiterer Leistungserbringer gemäss KVG 3 erhält, wer die in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) genannten Voraussetzungen erfüllt. Dies sind: Abschluss einer vom SRK anerkannten Ausbildung (gemäss Art. 75 Abs. 4 BBV) zuzüglich mindestens zweijährige, unselbstständige, praktische Tätigkeit in der Schweiz

Osteopathie

Eine Berufsausübungsbewilligung erhält, wer die Prüfung gemäss dem Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz (NG [311.561.3](#); A 2007, 2055) bestanden hat.

Berufsausübung seit Abschluss der Ausbildung während mindestens zwei Jahren unter fachlicher Aufsicht.

Ernährungsberatung

Eine Bewilligung als weiterer Leistungserbringer gemäss KVG 3 erhält, wer die in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) genannten Voraussetzungen erfüllt. Dies sind: Abschluss einer vom SRK anerkannten Ausbildung (gemäss Art. 75 Abs. 4 BBV) oder eidgenössisches Diplom zuzüglich mindestens zweijährige, unselbstständige, praktische Tätigkeit unter einem zugelassenen Ernährungsberater (Art. 50a KVV)

Chiropraktik

Eidgenössisches Diplom oder gleichwertiger Befähigungsausweis gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Chiropraktoren zur Betätigung für die Krankenkassen

Psychotherapie

Eine Berufsausübungsbewilligung für nichtärztliche Psychotherapeutinnen beziehungsweise Psychotherapeuten erhält, wer über eine vom Amt anerkannte Ausbildung verfügt.

Vorausgesetzt wird in der Regel:

1. eine Grundausbildung in Psychologie als Hauptfach, einschliesslich Psychopathologie, oder eine andere hinsichtlich des Patienten- und Gesundheitsschutzes gleichwertige Fächerverbindung mit Abschluss an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule;
2. eine fachliche Weiterbildung von mindestens vier Jahren.

Die fachliche Weiterbildung muss folgende Elemente enthalten:

1. eine Spezialausbildung zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten, die auf einer anerkannten, in einem breiten Anwendungsgebiet wirksamen Psychotherapiemethode basiert und zudem die Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle umfasst;
2. eine Praxistätigkeit von insgesamt mindestens einem Jahr in einer Einrichtung der psychosozialen Gesundheitsversorgung, in der Personen mit psychischen Krankheiten und Störungen psychotherapeutisch behandelt werden, wie zum Beispiel in psychiatrischen Kliniken, Polikliniken oder in anderen psychotherapeutischen Einrichtungen.

Heilmittel

Verschreibung, Anwendung und Abgabe richten sich ausschliesslich nach Art. 25 des eidgenössischen Heilmittelgesetzes (SR 812.21).

Fundstellen im Kanton

- Gesetz zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz; GesG) vom 30. Mai 2007 (711.1):
<http://www.erlasse.ch/link.php?s=nw&g=711.1>
- Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (Gesundheitsverordnung; GesV) vom 3. Februar 2009 (711.11):
<http://www.erlasse.ch/link.php?s=nw&g=711.11>